

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/73bdebc6-8d06-3ed4-bc83-d9afdbcbf698>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG) |
| Amtliche Abkürzung | GenTG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 2121-60-1 |

§ 5 GenTG - Aufgaben der Kommission

¹Die Kommission prüft und bewertet sicherheitsrelevante Fragen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, gibt hierzu Empfehlungen und berät die Bundesregierung und die Länder in sicherheitsrelevanten Fragen zur Gentechnik. ²Bei ihren Empfehlungen soll die Kommission auch den Stand der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der gentechnischen Sicherheit angemessen berücksichtigen. ³Die Kommission veröffentlicht allgemeine Stellungnahmen zu häufig durchgeführten gentechnischen Arbeiten mit den jeweils zugrunde liegenden Kriterien der Vergleichbarkeit im Bundesanzeiger. ⁴Soweit die allgemeinen Stellungnahmen Fragen des Arbeitsschutzes zum Gegenstand haben, ist zuvor der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe nach [§ 19 der Biostoffverordnung](#) anzuhören.

